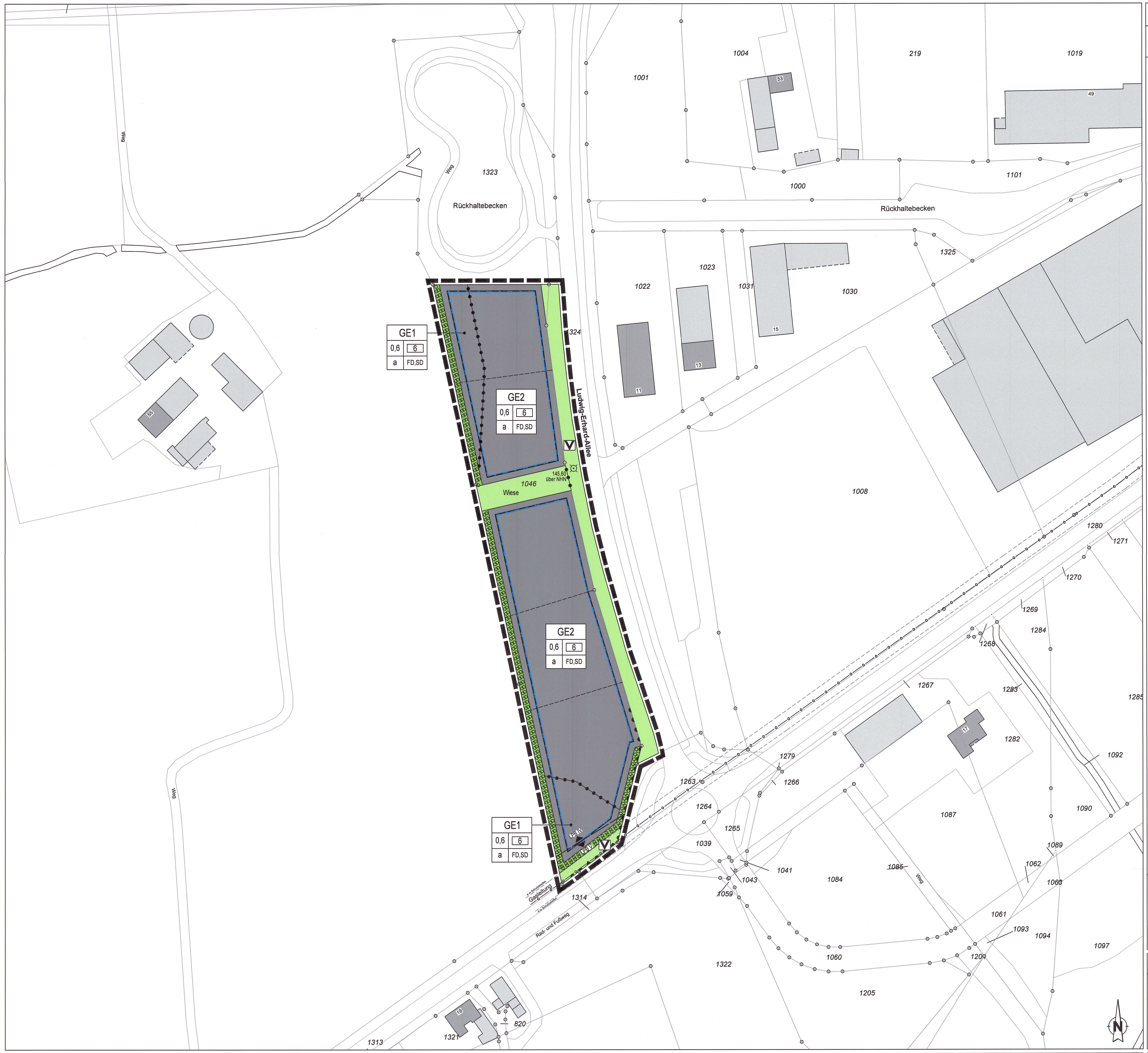

LEGENDE

Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB i.V.m. §§ 1-23 BauNVO

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs § 9 Abs. 7 BauGB

Art der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 BauGB

GE1 – Gewerbegebiet – Nutzung gemäß textl. Festsetzungen – § 8 BauNVO

GE2 – Gewerbegebiet – Nutzung gemäß textl. Festsetzungen – § 8 BauNVO

Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB
(Die Zahlenwerte sind Beispiele, es gelten die Festsetzungen im Plan)

0,6 – Grundflächenzahl – § 19 BauNVO

6 – Baumassenzahl – § 21 BauNVO

Bauweise, Baugrenzen § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

a – abweichende Bauweise – § 22 Abs. 4 BauNVO

überbaubare Grundstücksfläche – § 23 Abs. 1 BauNVO

Baugrenze – § 23 Abs. 3 BauNVO

Hauptversorgungsanlagen

unterirdisch, hier: Gasleitung

Grünflächen § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

Private Grünflächen

Öffentliche Grünflächen

Zweckbestimmung Straßenbegleitgrün

Wiese – Zweckbestimmung Wiese

Umgenzung von Flächen zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern

Nutzungsschablone
(Die Werte und Angaben sind Beispiele, es gelten die Festsetzungen im Plan)

	GE		Art der baulichen Nutzung
Grundflächenzahl	0,6	6	Baumassenzahl
Bauweise	a	FD, SD	Dachform

Sonstige Festsetzungen

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Bereich ohne Zu- und Abfahrt

145,60 über NHN – Bezugspunkt Kanaldeckel in Metern über Normalhöhennull

LPB IV / LPB V – Abgrenzung unterschiedlicher Lärmpegelbereiche

Planzeichen ohne rechtssetzenden Charakter

vorgeschlagene neue Grundstücksaufteilung

Bestandsangaben

Katastergrenzen

151 – Flurstücksnummern

5 – vorhandenes Gebäude mit Hausnummer

vorhandenes Nebengebäude

RECHTSGRUNDLAGEN DER PLANUNG

- Baugesetzbuch (BauGB)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)
- Planzeichenverordnung 1990 (PlanzVO 90)

Für den Entwurf

Für den Entwurf:
Stadt Oelde - Stadtentwicklung, Planung, Bauordnung

Oelde, den 22.03.2022

Fachdienstleitung

Planunterlage

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung (PlanzV)vom 18.12.1990.

Der Bebauungsplan ist auf Grundlage der Liegenschaftskarte des Kreises Warendorf, Vermessungs- und Katasteramt erstellt worden.
Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist - i.V.m. dem digitalen Planungsdaten-Bestand (hier: DXF-Datei) als Bestandteil dieses Bebauungsplans - geometrisch eindeutig.

Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW
Geobasis NRW 2011

Textliche Festsetzungen
gemäß § 9 BauGB i.V.m. §§ 12 - 22 BauNVO

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

GEWERBEGEBIET § 8 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 4,5,6 und 9 BauNVO
Das Gewerbegebiet ist gem. § 8 BauNVO in Verbindung mit § 1 Abs. 4,5,6 und 9 BauNVO nach Art der zulässigen Nutzung und nach Art der Betriebe und Anlagen und deren besonderen Bedürfnissen und Eigenschaften im Sinne der nachfolgenden Festsetzungen gegliedert bzw. eingeschränkt:

GE1
In den Gewerbegebieten GE1 sind Betriebe der Abstandsklassen I-VII (lfd. Nr. 1-221) der Abstandsliste 2007 – Anhang 1 zum Abstandserlass NRW (die Abstandsliste ist der Begründung beigefügt) sowie Betriebe mit vergleichbarem Emissionsverhalten nicht zulässig.

GE2
In den Gewerbegebieten GE2 sind Betriebe der Abstandsklassen I-VI (lfd. Nr. 1-199) der Abstandsliste 2007 – Anhang 1 zum Abstandserlass NRW (die Abstandsliste ist der Begründung beigefügt) sowie Betriebe mit vergleichbarem Emissionsverhalten nicht zulässig.

Ausschluss allgemein zulässiger Nutzungen / Nutzungsarten
Innerhalb der als Gewerbegebiet ausgewiesenen Flächen sind Einzelhandelsbetriebe für den Verkauf an letzte Verbraucher mit den in Oelde zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten unzulässig (Sortimentsliste für die Stadt Oelde ist der Begründung beigefügt).

Die in Gewerbegebieten gem. § 8 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind nicht zulässig.

Ausnahmeregelungen gem. § 31 Abs. 1 BauGB
Innerhalb der als Gewerbegebiet ausgewiesenen Flächen sind Betriebe und Anlagen zulässig, sofern sie nicht den ausgeschlossenen Abstandsklassen des Abstandserlasses NRW 2007 zuzuordnen sind. Gemäß § 31 Abs. 1 BauGB sind ausnahmsweise Betriebe und Anlagen der nächstniedrigeren Abstandsklasse zulässig, sofern die von ihnen ausgehenden Emissionen so begrenzt werden, dass die von den allgemein zulässigen Betrieben und Anlagen üblicherweise ausgehenden Emissionen nachweislich nicht überschritten werden.

Sonderregelungen für Einzelhandel mit den in Oelde zentren- und nahrversorgungsrelevanten Sortimenten im GE: Verkaufsstellen des Handwerks, von produzierenden und weiterverarbeitenden Betrieben können im Rahmen des § 8 BauNVO ggf. als Ausnahme zugelassen werden,
- wenn das angebotene Sortiment aus eigener Herstellung oder Bearbeitung auf dem Betriebsgrundstück stammt oder eine andere sortimentsbezogene Zuordnung zum Hauptbetrieb gegeben ist und
- wenn die Verkaufsfläche i.S.v. § 8 Abs. 3 BauNVO dem Betrieb räumlich und funktional zugeordnet und in Grundfläche und Baumasse deutlich untergeordnet ist.

MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

HÖHE DER BAULICHEN ANLAGEN § 16 Abs. 6 BauNVO i.V.m. § 31 Abs. 1 BauGB
Für die Gebäude im GE gelten die folgenden Höhen:
- bei Flachdächern: Gebäudehöhe max. 9,00 m
- bei geneigten Dächern: Traufhöhe max. 9,00 m
  Gebäudehöhe max. 13,00 m

Die maximal zulässige Gebäudehöhe (GH) wird definiert durch den höchsten Punkt des Daches.
Die maximal zulässige Traufhöhe (TH) wird definiert durch die Schnittkante zwischen den Außenflächen der aufgehenden Fassade und der Dachhaut.
Für untergeordnete Bauteile, untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen nach § 14 BauNVO kann eine Überschreitung der max. zulässigen Gebäudeoberkante um max. 4,50 m ausnahmsweise zugelassen werden.
Photovoltaikanlagen und Sonnenkollektoren werden nicht auf die maximal zulässige Gebäudehöhe angerechnet. Die Gesamthöhe der Photovoltaikanlagen und Sonnenkollektoren darf 0,80 m nicht überschreiten.

BAUWEISE § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO
Für die als Gewerbegebiet gekennzeichneten Flächen wird eine abweichende Bauweise festgesetzt.
Abweichend von § 22 Abs. 2 BauNVO darf die Länge der Gebäude 50,00 m überschreiten. Seitliche Grenzabstände von mindestens 3,00 m zu vorderen, rückwärtigen und seitlichen Grundstücksgrenzen sind einzuhalten.

VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN § 9 Abs. 1a BauGB
In den gekennzeichneten Bereichen des Plangebiets sind beim Neubau oder bei baugenehmigungspflichtigen Änderungen von Büroräumen und Ähnlichem die folgenden erforderlichen gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße (erf. R´w,ges) für die Außenbauteile (Wände, Fenster, Lüftung, Dächer etc.) einzuhalten:

Lärmpegelbereich IV:
Büroräume oder Ähnliches erf. R´w,ges = 33 dB
Lärmpegelbereich V:
Büroräume oder Ähnliches erf. R´w,ges = 36 dB
Die Berechnung des resultierenden Schalldämmmaßes R´w,ges hat nach DIN 4109 zu erfolgen.

Gestalterische Festsetzungen
gemäß § 86 Abs. 1 und 4 BauO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB

BEZUGSPUNKT
Als Bezugspunkt wird der östlich des Plangebiets an der Straße Ludwig-Erhard-Allee liegende Kanaldeckel mit einer Höhe von 145,60 m über Normalhöhennull (im Plan: BP 145,60 m ü. NHN) festgelegt.

DACHNEIGUNG / DACHFORM
Die Zulässigkeit von Dachneigung und Dachform richtet sich nach der zeichnerischen Darstellung im Bebauungsplan. Hierbei bedeuten FD = Flachdach und SD = Satteldach. Um eine Dachbegrünung auf den Dachflächen von Satteldächern zu ermöglichen, wird eine Dachneigung von 0°- 20° festgesetzt.

ÄUßERE GESTALTUNG
Für die äußere Gestaltung sind ausschließlich helle, nicht reflektierende oder grelle Farben und Materialien zulässig.
Für untergeordnete Bauteile sind auch andere Farben zulässig.

WERBEANLAGEN
Werbeanlagen mit Blink- und/oder Wechselbeleuchtung sind unzulässig. Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zur Eigenwerbung der auf dem betreffenden Grundstück ansässigen Betriebe und bis zur maximal zulässigen Traufhöhe oder bis zur ausnahmsweise zulässigen Traufhöhe zulässig. Als selbständige Anlagen dürfen sie 25 m² Werbefläche nicht überschreiten. Entlang der Beckumer Straße (L 586) dürfen Werbeanlagen in einer Entfernung bis zu 20,00 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden.

EINFRIEDUNGEN
Zur Einfriedung der Grundstücksgrenzen zur öffentlichen Verkehrsfläche sind nur Hecken aus heimischen Gehölzen gemäß Pflanzliste bis zu einer Höhe von 2,00 m zulässig. Zäune und Mauern sind nur hinter den o.g. Anpflanzungen in maximal gleicher Höhe zulässig.

Planungen, Nutzungsbedingungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 Abs. 1a BauGB

PFLANZGEBOTE AUF PRIVATEN GRUNDSTÜCKEN
Die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind mit heimischen, standortgerechten Laubgehölzen bzw. –bäumen gem. Pflanzliste zu bepflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Die festgesetzten Anpflanzflächen sind je 10 m² mit 8 Laubgehölzen zu begrünen. Zusätzlich ist je 50 m² ein Laubbaum zu pflanzen.
Alle vegetationstechnischen Maßnahmen sind unmittelbar nach Ende oder zeitglich zu den Erd- und Hochbautätigkeiten auszuführen.

ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
Grünflächen mit der Zweckbestimmung "Straßenbegleitgrün" sind als extensiv gepflegte Wiesenflächen mit zweimaliger Mahd/Jahr zu entwickeln. Eine Unterbrechung dieser Flächen ist je Grundstück für eine Zu- und Abfahrt mit einer maximalen Breite von 6,00 m zulässig, soweit die Festsetzung "Bereich ohne Zu- und Abfahrt" gem. § 9 Abs. 11 BauGB nicht entgegensteht.

Grünflächen mit der Zweckbestimmung "Wiese" sind als extensiv gepflegte Wiesenflächen mit einmaliger Mahd/Jahr im Frühjahr zu entwickeln.

PHOTOVOLTAIK
Zur Nutzung von solarer Energie sind im gesamten Geltungsbereich bei der Errichtung von Gebäuden Photovoltaikmodule auf den Dächern zur errichten. Nebenanlagen sind von dieser Pflicht ausgeschlossen.

BEGRÜNUNG VON PRIVATEN STELLPLÄTZEN
Je angefangene 4 Stellplätze ist mind. 1 standortgerechter, großkroniger hochstämmiger Laubbaum (Stammumfang mind. 16-18 cm) oder Pflanzstreifen von jeweils 5 m² gemäß Pflanzliste fachgerecht zu pflanzen, fachgerecht zu pflegen und bei Ausfall zu ersetzen. Je Baum sind mind. 6 m² große unbefestigte Pflanzscheiben anzulegen und dauerhaft zu begrünen. Die Pflanzungen sind zwischen, neben oder direkt im Anschluss an die Stellplätze regelmäßig verteilt vorzunehmen. Dabei ist zur Beschattung nach max. 6 Stellplätzen ein Baum zu pflanzen.

EIN- UND AUSFAHRTEN
Entlang der L586 (Beckumer Straße) und in den mit "Bereich ohne Zu- und Abfahrt" markierten Bereichen ist die Anlage von Ein- und Ausfahrten unzulässig.

Zuordnung von Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich § 9 Abs. 1a BauGB

Die außerhalb des Geltungsbereichs dieses Bebauungsplans notwendigen Maßnahmen auf den Grundstücken Gemarkung Oelde, Flur 112, Flurstück 353 (K56) und Flur 105, Flurstück 19 (K57) erfolgen als Ausgleich der durch dieses Vorhaben zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft gem. § 1a Abs. 3 BauGB (Defizit von – 2.412 Ökopunkten). Die Flächen zum Ausgleich werden den als "Gewerbegebiet" innerhalb dieses Bebauungsplans ausgewiesenen Flächen gem. § 9 Abs. 1a BauGB zugeordnet (Sammelzuordnung).

PFLANZLISTE

Bäume, 1.Ordnung:	Bäume, 2.Ordnung (Beispiel):	ergänzend zur Auswahl folgende (tlw. eingebürgerte Arten, z. B. für die verkehrsflächen):
Stieleiche (Quercus robur),	Hainbuche (Carpinus betulus)	Schwedische Mehlbeere (Sorbus intermedia)
Rotbuche (Fagus sylvatica)	Vogel- bzw. Wildkirsche (Prunus avium)	Gewöhnliche Traubenkirsche (Prunus paduns)
Esche (Fraxinus excelsior)	Feldahorn (Acer campestre)	Lambertsnuss (Corylus maxima)
	Eberesche / Vogelbeere (Sorbus aucuparia)	

Dornsträucher:	Sträucher:	Solitärbäume / Bäume auf Verkehrsflächen:
Schlehe (Prunus spinosa)	Blut-Hartriegel (Cornus sanguinea)	Bäume 1. Und 2. Ordnung:
Hundsrose (Rosa canina)	Faulbaum (Frangula alnus)	Hochstamm, Stammumfang mind. 16-18 cm zu . pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
Weißdorn (Crataegus laevigata, Crataegus monogyna)	Gewöhnlicher Schneeball (Viburnum opulus)	Anpflanzung einer Allee (öfftl. Grünfläche)
	Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus)	Bäume in einer Reihe Abstand etwa 10-12 m
	Haselnuß (Corylus avellana)	Anpflanzung von Hochstamm Obstbäumen gem Liste
	Salweide (Salix caprea)	Baumpflanzungen in den Straßen-/Stellflächen gem. nachrichtlicher Darstellung im B-Plan, in Anpassung an die Örtlichkeit
	Schwarzer Holunder (Sambucus nigra)	

Pflanzgröße:
Sträucher: Str., 2-3 x verschult, 60-100 cm, ballenlose Ware, Pflanzabstand/-verband: 1,00 x 1,00 m bei Sträuchern, Dreiecksverband
Pflege:
Bäume und Sträucher: Anwuchskontrolle, Pflegegang im ersten Jahr mit Ersatz abgängiger Pflanzen, Entwicklungspflege in den ersten drei Jahren, Unterhaltungspflege

EMPFEHLUNGEN (ohne rechtssetzenden Charakter)
- Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sollten mindestens 40 % der fensterlosen Außenwandflächen mit rankenden oder schlingenden Pflanzen begrünt werden.
- Flachdächer sollten mit einer extensiven Begrünung versehen werden.

HINWEISE

1. Auf die Entwässerungssatzung der Stadt Oelde wird hingewiesen.
2. Grundsätzlich ist durch geeignete Maßnahmen, wie z.B. die Verwendung von durchlässigen Materialien für Befestigungen, eine Minimierung an Versiegelung anzustreben. Im gesamten Geltungsbereich dieses Bebauungsplans wird empfohlen zur Regelung des Wasserabflusses das Oberflächenwasser von gering verschmutzten Flächen (Dächer, Terrassen u.ä.) durch geeignete Anlagen (Teichanlagen, Zisternen, usw.) aufzufangen und auf dem Grundstück zu verwerten. Für je 100 m2 der zulässigen Grundfläche (§ 19 BauNVO) des Baugrundstücks sollte ein Regenwasserrückhaltevolumen von 1,50 m3 auf dem Grundstück hergestellt werden. Hinweis: Trinkwasseranlagen einschließlich der dazugehörigen Installation im Gebäude dürfen nicht mit Regenwasser- oder Brauchwassernutzungsanlagen einschließlich seiner Leitungen verbunden werden.
3. Um Schäden durch extreme Niederschlagsereignisse zu minimieren sollten die Bauvorhaben überflutungssicher sowie eine überflutungssichere Bauausführung (z.B. in Form von druckwasserdicht ausgeführten Kellerschächten und Treppenhälsen) ausgeführt werden. Das Baugelände sollte so profiliert werden, dass Oberflächenabflüsse nicht ungehindert in Erd-/ Kellergeschosse eindringen können. Oberflächenabflüsse dürfen nicht auf Nachbargrundstücke abgeleitet werden.
4. Altlasten sind im Plangebiet nicht registriert. Nach Landesbodenschutzgesetz besteht die Verpflichtung, Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlicher Bodenveränderungen unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen, sofern derartige Feststellungen bei der Durchführung von Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden und den Untergrund angetroffen werden.
5. Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Verfärbungen und Veränderungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung ist der Stadt Oelde - Untere Denkmalbehörde und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westf. Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Münster unverzüglich anzuzeigen (§§ 16 und 17 DSchG NRW). Erste Erdbewegungen sind rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn) der LWL-Archäologie für Westfalen, An den Speichern 7, 48157 Münster und dem LWL-Museum für Naturkunde, Referat Paläontologie, Sentruper Straße 285, 48161 Münster schriftlich mitzuteilen. Der LWL-Archäologie oder ihren Beauftragten ist das Betreten des betroffenen Grundstücks zu gestatten, um ggf. archäologische und/oder paläontologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 26 Abs. 2 DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind f. d. Dauer der Untersuchungen freizuhalten.
6. Sollte bei der Durchführung der Baumaßnahmen der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbungen hinweisen oder verdächtige Gegenstände beobachtet werden, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelräumdienst zu verständigen.
7. Soweit Geothermie-Leitungen auf den Grundstücken installiert werden, so sind die Abstände zu den Versorgungsleitungen mit den betroffenen Versorgungsträgern abzustimmen und eventuelle Sicherungsmaßnahmen einzuleiten
8. Auf die in der „Artenschutzrechtlichen Prüfung" beschriebenen artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen, die artenschutzrechtliche Konflikte vermeiden, vermindern oder ausgleichen wird hingewiesen. Das geplante Vorhaben ist aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig, wenn die Baufeldräumung und mindestens der Baubeginn zum Schutz europäischer Vogelarten nicht während der Hauptbrutzeit vom 15. März bis 31. Juli stattfinden, die Beseitigung von Gehölzen darf nur in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. erfolgen. Soll eine Beseitigung von Gehölzen in die Zeit vom 01.03. bis 30.09. fallen, ist im Vorfeld eine Besatzfreiheit gutachterlich zu attestieren und der Unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen.
9. Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften und VDI-Richtlinien) können bei der Stadt Oelde - Fachdienst Stadtentwicklung, Planung, Bauordnung, Ratsstiege 1, 59302 Oelde, eingesehen werden.

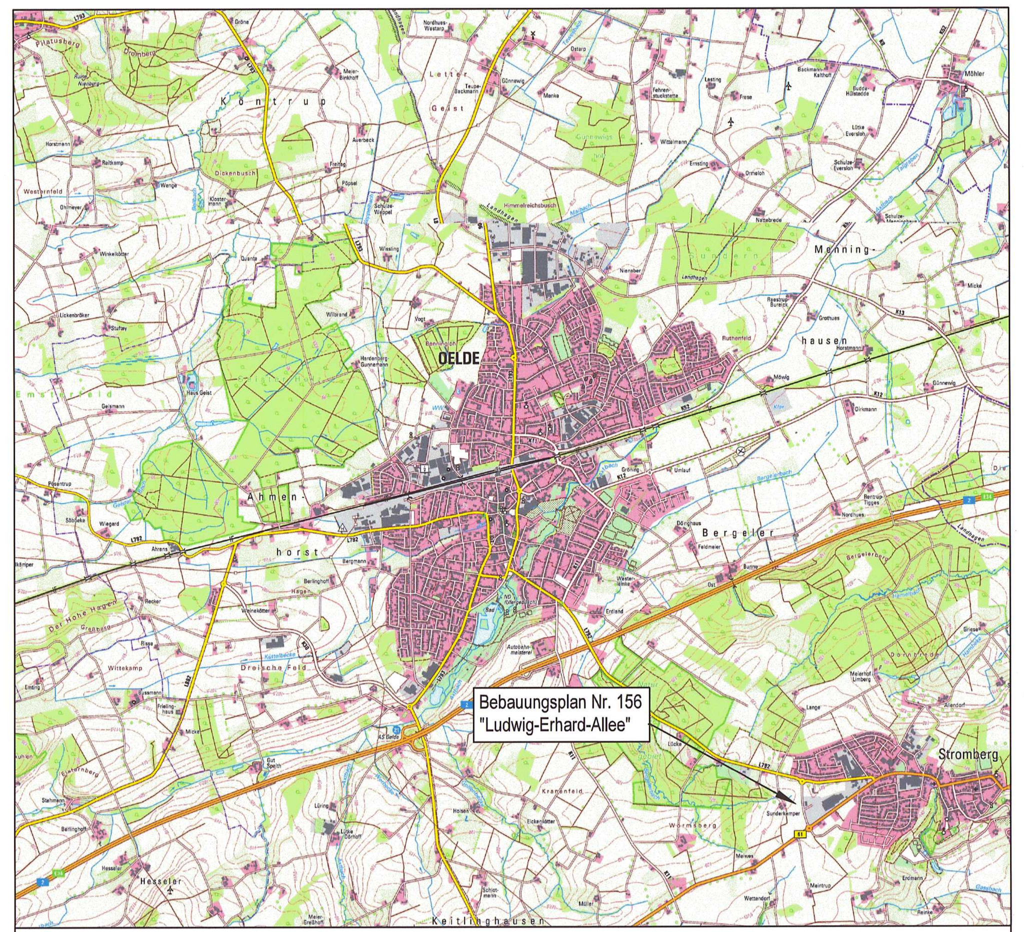

ÜBERSICHTSPLAN
© Geobasisdaten: Land NRW, Bonn und Kreis Warendorf

Aufstellungsbeschluss

Die Aufstellung des Bebauungsplans ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB vom Rat der Stadt Oelde in seiner Sitzung am 21.02.2022 beschlossen worden.

Dieser Beschluss ist am 13.04.2022 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Oelde, den 25.04.2022

Bürgermeisterin

Frühzeitige Beteiligung

Nach ortsüblicher Bekanntmachung am 13.04.2022 lagen die Planunterlagen vom 25.04.2022 bis einschließlich zum 15.05.2022 gemäß § 3 Abs. 1 BauGB im Rathaus der Stadt Oelde öffentlich aus.

Oelde, den 16.05.2022

Bürgermeisterin

Öffentliche Auslegung

Der Rat der Stadt Oelde hat in seiner Sitzung am 20.06.2022 die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
Nach ortsüblicher Bekanntmachung am 24.08.2022 lagen die Planunterlagen vom 01.09.2022 bis einschließlich zum 02.10.2022 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Rathaus der Stadt Oelde öffentlich aus.

Oelde, den 17.10.2022

Bürgermeisterin

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Oelde hat nach Abwägung der Anregungen diesen Bebauungsplan am 13.02.2023 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Oelde, den 14.02.2023

Bürgermeisterin

Neufassung Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Oelde hat am 23.06.2023 den Satzungsbeschluss vom 13.02.2023 aufgehoben (Beschluss gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW) und nach Abwägung der Anregungen diesen Bebauungsplan am 23.06.2023 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Oelde, den 23.06.2023

Bürgermeisterin Ratsmitglied

Bekanntmachung und Einsichtnahme

Mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Bebauungsplans vom 10.7.2023 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.
Der Bebauungsplan mit Begründung und die darin in Bezug genommenen, nicht öffentlich bekannt gemachten technischen Regelwerke liegen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Rathaus der Stadt Oelde während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereit.
Oelde, den 17. JULI 2023

Bürgermeisterin

Stadt Oelde

Bebauungsplan Nr. 156 "Ludwig-Erhard-Allee"

1. Ausfertigung

Ausschnitt: Oelde - Stromberg
Planungsstand: Satzungsfassung

Maßstab: 1 : 1.000

Stadt Oelde
Die Bürgermeisterin

Fachdienst
Stadtentwicklung,
Planung, Bauordnung

Stand 06/23 - Gez.Ste

Dateiname: BP156 - Ludwig-Erhard-Allee.dwg